

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

Vertrag über die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 96 (Flur 18, Flurstücke 474 und 477)

A) SACHVERHALT

In Ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 96 (Flur 18, Flurstück 474 und 477) für die Errichtung eines Solarparks.

Gemäß Punkt 3 des Beschlusses ist mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.

B) STELLUNGNAHME

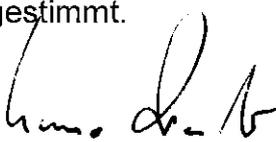
Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 96 (Flur 18, Flurstücke 474 und 477) ist zur Kenntnis und Beratung beigelegt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigelegten Vertragsentwurfs entstehen der Stadt keine Kosten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf für die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 96 (Flur 18, Flurstücke 474 und 477) wird zugestimmt.


(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Vertrag

über die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 96 (Flur 18, Flurstücke 474 und 477)

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

der Wattmanufactur GmbH & Co.KG, Osterhof, Gotteskoogdeich 32, 25899 Galmsbüll,
vertreten durch die Geschäftsführer Rene Nissen und Hauke Nissen,

- nachstehend *Bauherrin* genannt -

wird zur Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr.
96 (Flur 18, Flurstücke 474 und 477)

nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Solarparks auf den Flurstücken 474 und 477 der Flur 18. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit den Planaufstellungsverfahren für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 für diesen Bereich beginnen. Die Bauherrin beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt ein Architekturbüro mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von der Bauherrin in voller Höhe getragen.

Die Bauherrin übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat die Bauherrin trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Der Bauherrin ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Sie wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Die Bauherrin übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf die Bauherrin ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Die Bauherrin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Bauherrin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Bauherrin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Galmsbüll, den

(Bauherrin)